

Haushaltssatzung des Schulverbands Groß Wittensee / Holtsee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung sowie der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.308.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.308.200 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	--- EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	--- EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.278.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.261.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit au	42.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,32 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt insgesamt 1.071.300 EUR, die Investitionsumlage beträgt insgesamt 42.400 EUR. Die Umlage für die allgemeine Schulverwaltung wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der letzten 3

vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre, die die in der Trägerschaft des Schulverbands befindlichen Schulen besuchen, festgesetzt. Die speziellen Aufwendungen für den jeweiligen Schulstandort werden auf die Standortgemeinde festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Groß Wittensee, den 25.11.2025

Volker Walther

Schulverbandsvorsteher

Anlagen zum Herunterladen

- Haushaltsplan 2026 (PDF | 0.68 MB)